

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER

VERORDNUNG (EU) 2016/1011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

UND DES RATES VOM 8. JUNI 2016 ÜBER INDIZES, DIE BEI

FINANZINSTRUMENTEN UND FINANZKONTRAKTEN ALS

REFERENZWERT ODER ZUR MESSUNG DER WERTENTWICKLUNG

EINES INVESTMENTFONDS VERWENDET WERDEN

(EWR-REFERENZWERTVERORDNUNGS-DURCHFÜHRUNGSGESETZ;

EWR-RWDG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 30. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	13
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Allgemeines	15
4.2 EWR-Referenzwertverordnungs-Durchführungsgesetz.....	15
4.3 Finanzmarktaufsichtsgesetz	19
4.4 Konsumkreditgesetz.....	20
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	20
6. Regierungsvorlage	21
6.1 EWR-Referenzwertverordnungs-Durchführungsgesetz.....	21
6.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz	35
6.3 Konsumkreditgesetz.....	38

Beilage:

- Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014
- TOC

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 soll sicherstellen, dass im EWR hergestellte und verwendete Referenzwerte robust, zuverlässig, repräsentativ und für den angestrebten Einsatzzweck geeignet sind. Referenzwerte sollen auch vor Manipulationen geschützt werden, was insbesondere nach dem LIBOR-Skandal einen wesentlichen Zweck der Regulierung darstellt. Der LIBOR-Skandal bezeichnet die im Jahr 2011 aufgedeckten betrügerischen Manipulationen des Referenzzinssatzes LIBOR (London Interbank Offered Rate) sowie weiterer Zinssätze im Interbankengeschäft, wodurch sich ca. 20 beteiligte Banken Vorteile (z.B. geringeres Zinsänderungsrisiko) verschafft hatten, was sich auf Seiten der Kreditnehmer durch überhöhte Immobilienkreditzinsen auf LIBOR-Grundlage negativ ausgewirkt hatte. In der EU gilt diese Verordnung ab 1. Januar 2018.

Mit den neuen Regeln wird der Steuerungsrahmen für Referenzwerte verbessert, die im EWR für Finanzinstrumente wie Anleihen, Aktien und Derivate verwendet werden. Die Regeln dienen dem Anleger- und Verbraucherschutz sowie der Stärkung der Finanzmarktintegrität.

Mit der Verordnung (EU) 2016/1011 werden drei Kategorien von Referenzwerten eingeführt, die unterschiedliche aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen haben, je nachdem welchen Einfluss sie auf die Finanzmarktstabilität haben. Es wird unterschieden zwischen „kritischen“ Referenzwerten (EURIBOR – Euro Interbank Offered Rate; EONIA – Euro OverNight Index Average;), „signifikanten oder bedeutsamen“ Referenzwerten, die als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte im Gesamtwert von mindestens 50 Milliarden Euro genutzt werden, und „unbedeutenden“ Referenzwerten ausserhalb der zuvor genannten Referenzwerte.

Die Verordnung (EU) 2016/1011 unterstellt alle Administratoren von Referenzwerten einer Zulassungspflicht und der Aufsicht durch die zuständigen Finanzmarktaufsichtsbehörden. Sie haben je nach Art des Referenzwertes unterschiedli-

che aufsichtsrechtliche und organisatorische Pflichten einzuhalten, die sich auch auf die Kontrolle über die Bereitsteller von Daten beziehen. Es gilt präzise Daten bei der Ermittlung von Referenzwerten heranzuziehen, damit gewährleistet ist, dass der Markt oder die wirtschaftliche Realität, den bzw. die sie messen, realitätsgetreu abgebildet ist. Die Daten sollten aus zuverlässigen Quellen stammen und der Referenzwert sollte belastbar und verlässlich berechnet werden.

Die Verordnung (EU) 2016/1011 gilt in Liechtenstein nach der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Einige ihrer Bestimmungen bedürfen jedoch einer nationalen Durchführung. Dazu dient die Schaffung des EWR-Referenzwertverordnungs-Durchführungsgesetzes. Damit verbunden sind Anpassungen im Finanzmarktaufsichtsgesetz und im Konsumkreditgesetz. Die FMA ist die in Liechtenstein zuständige Aufsichtsbehörde.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA

Vaduz, 24. Oktober 2017

LNR 2017-1277

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Am 8. Juni 2016 hat der Europäische Gesetzgeber die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Referenzwertverordnung) erlassen. Diese Referenzwertverordnung wurde als Reaktion auf schwere Manipulationen bei Referenzzinssätzen (LIBOR, EURIBOR) und Manipulationsvorwürfe in Bezug auf Energie, Öl- und Devisen-Referenzwerte erlassen. Zur Stärkung der Marktintegrität und des Vertrauens der Anleger sind die Genauigkeit und Robustheit von Referenzwerten durch Festlegung bestimmter Anforderungen zu gewährleisten. Die Referenzwertverordnung trägt insgesamt den IOSCO-Grundsätzen Rechnung, welche in Bezug auf Regulierungsanforderungen an Referenzwerte als globaler Standard dienen.

Bisher waren nur Teilaspekte bestimmter Referenzwerte (z.B. verwendete Referenzwerte im Rahmen der Anlagepolitik der UCITS-Richtlinie oder im Bereich von Energiegrosshandelsprodukten) reguliert. Mit der Referenzwertverordnung sollen alle Verwendungsarten finanzieller Referenzwerte in der Finanzwirtschaft abgedeckt werden und erkannte Schwachstellen bei deren Bereitstellung zum Schutz der Verbraucher vor finanziellen Verlusten bzw. zur Vermeidung von Verzerrungen der Realwirtschaft durch Manipulationen beseitigt werden. Es handelt sich um einen präventiven Rechtsrahmen zur Harmonisierung einer bisher sehr

fragmentierten Rechtslage, welcher das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für die Bereitstellung von Referenzwerten sicherstellen soll.

Der Begriff des Referenzwerts umfasst jeden Index, auf den Bezug genommen wird, um den Preis eines Finanzinstruments (nach Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU; MiFID), eines Finanzkontrakts (Konsumkredit oder Wohnimmobilienkredit für Konsumenten) oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen. Ebenso kann es sich um einen Index handeln, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds (Performance), insbesondere von Exchange-Traded-Funds (ETF) zu messen. Der Index wiederum umfasst jede Zahl, die veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und regelmässig entweder mit einer Formel oder bestimmten Berechnungsmethode bestimmt wird und auf der Grundlage von Daten (Basisvermögenswerte, Basispreise, Zinssätze, Quotierungen, etc.) beruht.

Eine Verwendung von Referenzwerten liegt u. a. bei der Ausgabe eines Finanzinstruments, für das ein Index als Bezugsgrösse dient, vor. Unter Ausgabe ist die Herstellung von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder OGAW zu verstehen, die an das Publikum direkt oder über Handelsplätze (Börse, Handelsplattformen) angeboten werden, für welche ein Index oder eine Indexkombination als Bezugsgrösse dient. Ebenso handelt es sich um eine Verwendung, wenn sich die Preisbestimmung von Finanzinstrumenten und -kontrakten oder die Wertmessung von Investmentfonds oder die Zinssatzbestimmung bei Konsumkrediten nach einem Referenzwert richtet. Auch der Umstand, Vertragspartei eines derartigen Finanzkontrakts zu sein, gilt als Verwendung. Der Geltungsbereich muss daher als sehr breit angesehen werden.

Die Referenzwertverordnung sieht Pflichten für Personen vor, die an der Bereitstellung (Administratoren), Beitragsleistung (Kontributoren) und Nutzung (Verwender) von Referenzwerten beteiligt sind. Ihr Geltungsbereich richtet sich auf

alle Referenzwerte, die für die Preisbildung von Finanzinstrumenten verwendet werden, die an geregelten Handelsplätzen notieren oder gehandelt werden. Ebenso sind Referenzwerte der Regulierung unterstellt, die für die Bestimmung des Wertes eines Finanzkontrakts (Kreditvertrages) oder die Wertentwicklung eines Investmentfonds herangezogen werden.

Sowohl die Bereitstellung als auch die Beitragsleistung zur Bereitstellung von Referenzwerten birgt aufgrund des jeweiligen Ermessensspielraums Interessenskonflikte in sich, die mit den in der Referenzwertverordnung festgelegten Anforderungen an die Unternehmensführung und Tätigkeiten von Administratoren und Kontributoren vermieden werden sollen. Administratoren müssen über eine wirksame Aufsichtsstruktur über ihre Tätigkeit, einen ausreichenden Kontrollrahmen im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, einen Rahmen für die Rechenschaftslegung und das Führen von Aufzeichnungen sowie über einen Mechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden verfügen. Insbesondere sind sie verpflichtet, Beschwerden über den Prozess des Administrators zur Referenzwert-Bestimmung entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Im Falle einer Delegation von Aufgaben bleibt ein Administrator weiterhin verantwortlich. Im Innenverhältnis ist zudem ein System für die Meldung von tatsächlichen oder potentiellen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen für Angestellte einzurichten. Solche Meldesysteme haben für die Aufdeckung von Manipulationen eine wesentliche Bedeutung.

Administratoren werden einer nationalen Zulassungspflicht bzw. im Fall eines bereits beaufsichtigten Unternehmens einer Registrierungspflicht unterworfen. Die Aufsicht wird mit wirkungsvollen Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen ausgestattet und es werden für sie die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen vorgesehen. Die Zulassung berechtigt zur grenzüberschreitenden Tätigkeitsausübung im gesamten EWR. Die FMA hat alle zugelassenen bzw. registrierten Ad-

ministratoren aus Drittstaaten sowie auch die aus Drittstaaten übernommenen Referenzwerte der ESMA zu melden, die dazu ein öffentliches Register führt.

Bei der Veröffentlichung von Referenzwerten hat der Administrator die verwendete Methodik und die Art der Eingabedaten zum Nachvollzug der Entstehung bzw. Veränderung des Referenzwertes für Verwender und Interessensträger offenzulegen. Für Nutzer ist es notwendig, zu verstehen, was ein bestimmter Referenzwert messen soll und wie manipulationsfähig er ist. Dazu ist vom Administrator je nach Art des Referenzwertes eine angemessene Referenzwert-Erklärung zu veröffentlichen. Nach Möglichkeit sollten transaktionsbasierte Ist-Daten verwendet werden, um Manipulationen zu verhindern. Soweit die Transaktionsdaten nicht ausreichen oder nicht geeignet sind, um die Integrität und Genauigkeit des Referenzwertes sicherzustellen, ist es u.a. wesentlich, dass sich die Kontributoren einem strengen Verhaltenskodex hinsichtlich der Bereitstellung von Eingabedaten unterwerfen. Soweit es sich um beaufsichtigte Unternehmen handelt, haben diese bei der Prüfung und Beaufsichtigung der Bereitstellung eines Referenzwertes uneingeschränkt mit dem Administrator und der FMA zusammenzuarbeiten und alle Informationen und Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

Je nach Art des Referenzwertes, z.B. Referenzzinssätze, Rohstoff-Referenzwerte, werden unterschiedliche Anforderungen aufgestellt. Unter welchen Umständen ein Referenzwert als kritisch, als signifikant oder als nicht signifikant anzusehen ist, wird in spezifischen Verfahrensbestimmungen festgelegt. Damit wird dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen und es soll vermieden werden, dass den Administratoren von Referenzwerten, deren Erstellung für das Finanzsystem als Ganzes eine geringere Bedrohung darstellt, übermässige Verwaltungslasten auferlegt werden.

Unter anderem können auch aus Drittstaaten stammende Referenzwerte von beaufsichtigten Unternehmen im EWR verwendet werden, soweit die EU-

Kommission eine positive Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Systems des jeweiligen Drittstaats getroffen hat und die zuständigen Behörden eine Kooperationsvereinbarung schliessen (Gleichwertigkeitsverfahren, Art. 30 der Verordnung (EU) 2016/1011). Administratoren mit Sitz in einem Drittstaat können von der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaates aber auch anerkannt werden, soweit IOSCO Grundsätze eingehalten werden (Anerkennungsverfahren; Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/1011) und der Administrator im Referenzmitgliedstaat über einen niedergelassenen, rechtlichen Vertreter verfügt. Daneben wird von der Referenzwertverordnung auch ein Übernahmeverfahren (Art. 33 der Verordnung (EU) 2016/1011) eingeführt, wobei im EWR angesiedelte Administratoren oder beaufsichtigte Unternehmen aus Drittstaaten stammende Referenzwerte übernehmen können, damit sie im EWR verwendet werden. Es obliegt dem übernehmenden Administrator oder beaufsichtigten Unternehmen, die Verantwortung für solche übernommene Referenzwerte zu tragen und für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Referenzwertverordnung zu sorgen. Diese drei Verfahren stehen alternativ zur Verfügung, um eine Bereitstellung und letztlich eine Verwendung von Referenzwerten aus Drittstaaten zu ermöglichen.

Der liechtensteinische Finanzmarkt ist sehr international ausgerichtet und nimmt am weltweiten Handel von Finanzinstrumenten auf verschiedenen Plattformen unter Nutzung neuer Technologien teil. Dabei richten sich die Preise der Finanzinstrumente sowie die Bewertung von Investmentfonds verstärkt nach den verschiedensten Referenzwerten. Die Manipulation von Referenzwerten wird im Rahmen des neuen europäischen Marktmissbrauchsregimes, welches in Liechtenstein durch die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch in das EWR-Abkommen und durch das EWR-Marktmissbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetz zur Anwendung gelangen wird, ausdrücklich verboten und unter Strafe gestellt. Die Referenzwertverord-

nung stellt demgegenüber eine nützliche Ergänzung dar, indem Regeln aufgestellt werden, die die Produktion, Bereitstellung und die Nutzung von Referenzwerten im EWR vereinheitlichen und einem angemessenen Aufsichtsregime unterstellen.

Beaufsichtigte Unternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17 der Verordnung (EU) 2016/1011, wie Fondsmanager, Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter etc., sind mindestens als Verwender von Referenzwerten betroffen. Das trifft auch auf beaufsichtigte Unternehmen in Liechtenstein zu. Bei der Verwendung von Referenzwerten ist darauf zu achten, dass von den beaufsichtigten Unternehmen gemäss Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 nur ein Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten im EWR verwendet werden darf, welcher von einem im EWR angesiedelten und im Register bei der ESMA eingetragenen Administrator bereitgestellt wird oder welcher selbst in diesem Register eingetragen ist (also auch Drittstaatsreferenzwerte). Im Hinblick auf Prospekte, die auf der Grundlage des Wertpapierprospektgesetzes oder des UCITS-G zu veröffentlichen sind und die sich auf übertragbare Wertpapiere oder sonstige Investmentprodukte mit einer Bezugnahme auf einen Referenzwert beziehen, sind von Emittenten, Anbietern oder Personen, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, klare und gut sichtbare Informationen aufzunehmen, ob der Administrator im ESMA-Register eingetragen ist (Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011). Für den liechtensteinischen Markt ist darüber hinaus wichtig, dass alle beaufsichtigten Unternehmen, die Referenzwerte verwenden, schriftliche Pläne über Massnahmen im Falle einer wesentlichen Veränderung oder eines Wegfalls eines verwendeten Referenzwertes aufzustellen (Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011) haben. Solche Pläne sind der FMA auf Anfrage vorzulegen. Die beaufsichtigten Unternehmen haben sich zudem in ihrer Vertragsbeziehung mit Kunden an diesen Plänen zu orientieren.

In der Fondsbranche werden regelmässig öffentlich verfügbare oder durch führende Indexanbieter spezifisch berechnete Indizes als Referenzwerte sowohl zur internen Performancemessung, Berechnung von Gewinnbeteiligungen sowie zu Informations- und Vergleichszwecken in verschiedenen Fondspublikationen (Factsheet; Prospekt, Fondsvertrag) eingesetzt. Mit spezifischen „customized indices“ können strategische Fonds-Anlagequoten (z.B. Anlageklassen, Regionen, Ratings, Laufzeiten) bestmöglich in einer Vergleichsgrösse reflektiert werden. In der Regel werden international anerkannte, oft aus Drittstaaten stammende Referenzwerte (z.B. MSCI, Standard & Poors, UBS, JP Morgan, Bank of Amerika, Bloomberg, SPI; SMI, EURO STOXX 50, HFRX Hedge Funds Indices, etc.) verwendet. Eine Verwendung von Referenzwerten findet ausserdem im Kreditgeschäft (EURIBOR; LIBOR) einer Bank sowie in bestimmten Geschäftsbereichen von Versicherungen bzw. im Rahmen der Anlagenberatung bei Vermögensverwaltern oder Wertpapierfirmen statt.

Die Betroffenheit als Administrator oder Kontributor dürfte in Liechtenstein derzeit noch eine Ausnahme darstellen.

Die Referenzwertverordnung gilt in der EU ab 1. Januar 2018. Der Rechtsakt und die auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte (Level II Rechtsakte der EU-Kommission) müssen in das EWR-Abkommen übernommen werden und finden nach erfolgter EWR-Übernahme in Liechtenstein Anwendung. Bereits publiziert wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1368 vom 11. August 2016 (abgeändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/1147 vom 28. Juni 2017) zur Erstellung einer Liste der an den Finanzmärkten verwendeten kritischen Referenzwerte, die bisher nur den EURIBOR und EONIA enthält. Die gegenständliche Gesetzesvorlage für ein EWR-Referenzwertverordnungs-Durchführungsgesetz soll gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1011 in Kraft

treten. Unabhängig von diesem Gesetzgebungsverfahren wird der EWR-Übernahmebeschluss zu gegebener Zeit im Rahmen eines entsprechenden Bericht und Antrags nach Art. 103 EWR-Abkommen dem Landtag zur Zustimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV unterbreitet werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

In Liechtenstein kommt der Verordnung (EU) 2016/1011 nach deren Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbare Wirkung zu. Einzelne Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 bedürfen einer Umsetzung in nationales Recht. Die notwendige Umsetzung erfolgt in der Gesetzesvorlage, dem EWR-Referenzwertverordnungs-Durchführungsgesetz. Damit kommt Liechtenstein seiner Verpflichtung nach dem EWR-Abkommen nach und schafft gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu allen anderen EWR-Mitgliedstaaten. Im Weiteren wird durch die Gesetzesvorlage Marktintegrität gewährleistet und ein wesentlicher Beitrag für einen umfassenden Kundenschutz geleistet. Damit werden alle Voraussetzungen, die ein international anerkannter Finanzmarkt zu erfüllen hat, abgedeckt. Zudem dient die Vorlage der ständigen Weiterentwicklung des Finanzmarktes in einem immer komplexeren und von Risiken bedrohten Umfeld.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das EWR-Referenzwertverordnungs-Durchführungsgesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 (Referenzwertverordnung) und beschränkt sich auf die notwendigen Regelungen, die national umzusetzen sind und parallel zur direkt anwendbaren Referenzwertverordnung zuzüglich der auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte gelten.

In erster Linie benennt die Gesetzesvorlage die FMA als die in Liechtenstein zuständige Behörde für Administratoren und beaufsichtigte Unternehmen. Als beaufsichtigte Unternehmen im Sinne der Referenzwertverordnung gelten Banken, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, OGAW, UCITS-Verwaltungsgesellschaften, AIFM, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Kreditgeber im Sinne des Konsumkreditgesetzes, Nichtkreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2014/17/EU (Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher, welche in Liechtenstein noch umgesetzt werden muss), Marktbetreiber, Zentrale Gegenparteien, Transaktionsregister und Administratoren, welche mit Ausnahme der Administratoren bereits alle von der FMA beaufsichtigt sind.

In zweiter Linie werden die speziellen Befugnisse der FMA sowie die Strafbestimmungen geregelt. Im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen steht auch die Pflicht zur verhältnismässigen Wahrnehmung der Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse und der Veröffentlichung der verhängten Strafen, Bussen und Verwaltungsmassnahmen.

Die Drittstaats-Regelungen über die Gleichwertigkeit, Anerkennung und Übernahme von Referenzwerten von Administratoren ausserhalb des EWR bedürfen keiner Durchführung, sondern gelten direkt. Dazu gilt es festzuhalten, dass in Liechtenstein viele Referenzwerte verwendet werden, die von den genannten Drittstaatenregelungen der Referenzwertverordnung betroffen sind. Es gilt dann in der Praxis festzustellen, welche davon tatsächlich aufgrund der möglichen drei Verfahren im ESMA-Register registriert sind und damit verwendet werden dürfen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Der Titel der Gesetzesvorlage entspricht der Praxis im Zusammenhang mit anderen Gesetzen zur Durchführung von direkt anwendbaren EU-Verordnungen.

4.2 EWR-Referenzwertverordnungs-Durchführungsgesetz

Zu Art. 1

Der Zweck des Gesetzes liegt in der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 (Referenzwertverordnung), der in Liechtenstein mit Übernahme in das EWR-Abkommen direkte Wirkung zukommt. Mit dem dynamischen Verweis auf die „jeweils geltende Fassung“ der Referenzwertverordnung soll vermieden werden, dass bei künftigen Abänderungen dieser Verordnung jeweils eine Gesetzesanpassung in der Zweckbestimmung zu erfolgen hat. Davon unberührt bleiben Anpassungen anderer Bestimmungen der Vorlage, welche aufgrund von Abänderungen der Referenzwertverordnung notwendig werden können. Ebenso unberührt bleibt eine allfällige Pflicht zur parlamentarischen Genehmigung nach Art. 103 EWR-Abkommen im Hinblick auf Abänderungsrechtsakte.

In Abs. 2 erfolgt ein Hinweis darauf, wo der jeweils gültige Rechtsakt publiziert ist.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt die Geschlechtsneutralität der in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Art. 3

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 40 Abs. 1 der Referenzwertverordnung. In Liechtenstein wird als die für den Vollzug zuständige Behörde die FMA benannt.

Die FMA wird damit insbesondere für die Zulassung bzw. Registrierung von Administratoren bzw. beaufsichtigten Unternehmen als Administratoren sowie für den Entzug von Zulassungen oder Registrierungen zuständig. Die übrigen Aufgaben ergeben sich direkt aus den Bestimmungen der Referenzwertverordnung, welche den Administratoren, Kontributoren und Nutzern von Referenzwerten verschiedenste aufsichtsrechtliche Pflichten auferlegen. Die FMA ist für die Kontrolle der Einhaltung aller Pflichten durch die Rechtsunterworfenen zuständig.

Zu Art. 4

Abs. 1 regelt die grundsätzliche Aufsicht bzw. Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen der Referenzwertverordnung. Sie dient zudem der Umsetzung von Art. 41 Abs. 2 der Referenzwertverordnung.

Abs. 2 listet in weiterer Folge die einzelnen Befugnisse der FMA in Umsetzung von Art. 41 Abs. 1 Bst. a bis j der Referenzwertverordnung auf, welche der FMA mindestens einzuräumen sind. Art. 41 Abs. 1 Bst. e und g der Referenzverordnung werden in Bst. e dieses Artikels der Vorlage zusammengefasst und in der Weise umgesetzt, dass die FMA einen entsprechenden Antrag auf Beschlagnahme bzw. Sicherung des Verfalls bei der Staatsanwaltschaft einbringen kann. In der Folge kommen verfahrenstechnisch die Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Anwendung.

Zu Art. 5

Die Bestimmung regelt die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

Zu Art. 6

Mit dieser Bestimmung wird Art. 42 der Referenzwertverordnung umgesetzt. Liechtenstein macht von dem Wahlrecht nach Art. 42 Abs. 3 Unterabs. 2 Gebrauch, indem in Abs. 1 dieser Bestimmung neben den verwaltungsrechtlichen auch strafrechtliche Tatbestände aufgenommen werden. Dies entspricht der üb-

lichen Ausgestaltung von Strafbestimmungen auch in anderen Finanzmarktgesetzen.

Gemäss Abs. 1 Bst. a wird die Ausübung einer Tätigkeit als Administrator oder als beaufsichtigtes Unternehmen, der über keine Zulassung oder das über keine Registrierung verfügt strafrechtlich durch das Landesgericht verfolgt. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 42 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2016/1011 im Hinblick auf Art. 34 Abs. 1 derselben Verordnung.

Abs. 1 Bst. b stellt darüber hinaus auch denjenigen unter Strafe, der die Zulassung oder Registrierung nach Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/1011 auf rechtswidrige Weise erschleicht oder erlangt. Diese Regelung entspricht auch anderen Finanzmarktgesetzen. Im Weiteren hätte die FMA aufgrund Art. 35 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) 2016/1011 in einem solchen Fall die Zulassung oder Registrierung zu entziehen.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 42 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2016/1011 im Hinblick aller darin angeführten Verordnungsbestimmungen, wobei unter Bst. a jeweils ein Administrator, unter Bst. b ein Kontributor und unter Bst. c ein beaufsichtigtes Unternehmen dem Strafenregime unterstellt wird. Bst. d dient der Bestrafung eines Emittenten und anderer Anbieter bzw. Personen mit Zulassung an einem geregelten Markt, welche die gesetzlichen Transparenzpflichten nicht einhalten. In Bst. e wird schliesslich noch Art. 42 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) 2016/1011 umgesetzt.

In Abs. 3 werden entsprechend den Vorgaben des Art. 42 Abs. 2 Bst. f bis h der Verordnung (EU) 2016/1011 die Bussen, welche von der FMA verhängt werden können, festgelegt. Die Höhe der Bussen basiert auf den durch die Referenzwertverordnung vorgegebenen Mindestmaximalstrafsätzen.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 42 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011. Soweit kein Gesamtumsatz gemäss einem konsolidierten Abschluss nach den Art. 1097 ff. PGR vorliegt, können alternativ die für Banken relevanten Regelungen des PGR (Art. 1131 – 1136 PGR) iVm den Rechnungslegungsvorschriften des BankG oder die für Versicherungen relevanten Regelungen des PGR (Art. 1137 u. 1138 PGR) iVm den Rechnungslegungsvorschriften des VersAG genannte Art von Einkünften herangezogen werden oder, wenn es sich um eine sonstige Vereinigung (z.B. Gleichordnungskonzern) handelt, 10% des aggregierten Umsatzes der Anteilseigner. Durch die aufgenommenen Alternativen findet in dieser Verordnung (EU) 2016/1011 im Gegensatz zu anderen Finanzmarktrechtsakten eine Erweiterung der möglichen Strafberechnungsgrundlagen statt.

Die Abs. 5 bis 12 entsprechen analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktrechtsakten. Im Übrigen wird im Hinblick auf die Abs. 9 und 10 auch Art. 43 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 umgesetzt.

Zu Art. 7

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 42 Abs. 2 Bst. a bis e der Verordnung (EU) 2016/1011 und regelt die sanktionsrechtlichen Massnahmen der FMA, die zu den üblichen Aufsichtsbefugnissen ergänzend hinzukommen.

Zu Art. 8

In Umsetzung des Art. 43 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 wird in dieser Bestimmung die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch die FMA und Verhängung von Strafen und Bussen durch das LG und die FMA geregelt.

Zu Art. 9

Diese Bestimmung entspricht analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen und regelt die Verantwortlichkeit bei juristischen Personen.

Zu Art. 10

Auch bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine übliche Regelung im Bereich der Strafbestimmung. Sie dient der Rechtssicherheit und der Transparenz im Hinblick auf die Vorteilsabschöpfung.

Zu Art. 11

Die Bestimmung setzt in Abs. 1 den Art. 45 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 um. Art. 45 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1011 ist in Abs. 2 und Art. 54 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 in Abs. 3 geregelt.

Zu Art. 12

Diese Regelung wird aufgenommen, um sicherzustellen, dass, soweit aufsichtsrechtlichen Meldepflichten nachgekommen wird, ein Straf- und Haftungsausschluss statuiert ist.

Zu Art. 13

Es wird geregelt, dass sich die von der FMA festgelegten Gebühren und Abgaben nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes richten.

Zu Art. 14

Das Inkrafttreten richtet sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Übernahmebeschlusses.

4.3 Finanzmarktaufsichtsgesetz**Zu Art. 5 Bst. z^{'''}**

Das EWR-Referenzwertverordnungs-Durchführungsgesetz wird in das Verzeichnis der von der FMA vollzogenen Gesetze aufgenommen.

In den Anhängen 1 und 2 FMAG werden neu die dem neuen Aufsichtsbereich entsprechenden Gebühren und Abgaben aufgenommen.

4.4 Konsumkreditgesetz

Art. 57 der Verordnung (EU) 2016/1011 ändert den Artikel 5 (1) der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge ab. Diese Richtlinie wurde in Liechtenstein im Konsumkreditgesetz umgesetzt. Die Abänderung wird nun in Art. 5 Abs. 3a Konsumkreditgesetz (KKG) nachvollzogen und verpflichtet Kreditvermittler, Konsumenten über die Standardinformation hinausgehend in einem eigenen Dokument über den Referenzwert, dessen Administrator sowie die möglichen Auswirkungen zu informieren.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGE

6.1 EWR-Referenzwertverordnungs-Durchführungsgesetz

Gesetz

vom

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (EWR-Referenzwertverordnungs-Durchführungsgesetz; EWR-RWDG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. Nr. L 171, vom 29.06.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

2) Die jeweils geltende Fassung der in Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschrift ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Zuständige Behörde

Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 40 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 und nimmt die einer zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2016/1011 und diesem Gesetz wahr.

Art. 4

Befugnisse der FMA

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 und dieses Gesetzes. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) für den Vollzug notwendige Unterlagen und Daten gleich welcher Form einzusehen und hiervon Kopien zu erhalten oder anzufertigen;
- b) von jeder Person, die an der Bereitstellung eines Referenzwerts beteiligt ist und dazu beiträgt, einschliesslich der Dienstleister, an die Aufgaben, Dienstleistungen oder Tätigkeiten nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/1011 ausgelagert wurden, sowie von deren Auftraggebern für den Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 und dieses Gesetz notwendige Auskünfte zu verlangen oder anzufordern und erforderlichenfalls zum Erhalt von Informationen eine solche Person vorzuladen und zu befragen;
- c) in Bezug auf Rohstoff-Referenzwerte von Kontributoren gegebenenfalls in standardisierten Formaten Informationen über verbundene Spotmärkte und Transaktionsmeldungen anzufordern und direkt auf die Systeme der Händler zuzugreifen;
- d) an anderen Orten als den privaten Wohnräumen natürlicher Personen für den Vollzug der Verordnung (EU) 2016/1011 und dieses Gesetzes notwendigen Prüfungen oder Untersuchungen vor Ort vorzunehmen oder durch einen Wirtschaftsprüfer oder anderen Sachverständigen vornehmen zu lassen;
- e) bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, dass diese beim Landgericht einen Antrag auf Herausgabe und Beschlagnahme nach § 96 Strafprozessordnung und auf Erlassung einer Anordnung nach § 97a Abs. 1 Ziff. 3 Strafprozessordnung stellt, sofern dies zur Sicherung des Verfalls erforderlich scheint;
- f) bestehende Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen oder Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz beaufsichtigter Unternehmen, die für den Vollzug der Verordnung (EU) 2016/1011 und dieses Gesetzes notwendig sind, anzufordern;

- g) die vorübergehende Einstellung von Praktiken zu verlangen, die ihres Erachtens gegen die Verordnung (EU) 2016/1011 oder gegen dieses Gesetz verstossen;
- h) ein vorübergehendes Berufsverbot zu verhängen;
- i) alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Öffentlichkeit ordnungsgemäss über die Bereitstellung eines Referenzwertes unterrichtet wird, und zu diesem Zweck unter anderem von dem jeweiligen Administrator oder einer Person, die den Referenzwert veröffentlicht oder verbreitet hat, oder von beiden die Veröffentlichung einer korrigierten Erklärung zu vergangenen Beiträgen zu dem Referenzwert oder den Referenzwerten zu verlangen.

Art. 5

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 6

Strafbestimmungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) als Administrator ohne Zulassung oder ohne Registrierung nach Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt;
- b) aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise die Zulassung oder Registrierung nach Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 erlangt oder erschleicht.

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 bestraft, wer:

- a) als Administrator:
 - 1. gegen die Verpflichtungen in Bezug auf die Unternehmensführung und Kontrolle nach Art. 4 bis 10 der Verordnung (EU) 2016/1011 verstösst;
 - 2. gegen die Anforderungen in Bezug auf die Eingabedaten, Methodik sowie Meldung von Verstößen nach Art. 11 bis 14 der Verordnung (EU) 2016/1011 verstösst;
 - 3. gegen den Verhaltenskodex nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/1011 verstösst;
 - 4. gegen die Anforderungen in Bezug auf die Pflicht zur Verwaltung eines kritischen Referenzwertes nach Art. 21 und 23 Abs. 2, 3 und 11 der Verordnung (EU) 2016/1011 verstösst;
 - 5. gegen die Anforderungen in Bezug auf signifikante Referenzwerte nach Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 2 und 7 der Verordnung (EU) 2016/1011 verstösst;

6. gegen die Anforderungen in Bezug auf nicht signifikante Referenzwerte nach Art. 26 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 verstösst;
 7. gegen die Anforderungen in Bezug auf die Transparenz und den Verbraucherschutz nach Art. 27 bzw. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 verstösst;
 8. gegen die Anforderungen und die Meldepflicht nach Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 verstösst;
- b) als beaufsichtigter Kontributor:
1. gegen die Verpflichtungen in Bezug auf die Unternehmensführung und Kontrolle nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/1011 verstösst;
 2. gegen die Informationspflicht oder Beitragspflicht in Bezug auf einen kritischen Referenzwert nach Art. 23 Abs. 3 oder Art. 23 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/1011 verstösst;
- c) als beaufsichtigtes Unternehmen gegen die Anforderungen in Bezug auf die Verwendung eines Referenzwertes nach Art. 28 Abs. 2 oder Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 verstösst;
- d) als Emittent, Anbieter oder Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, die Anforderungen an die Transparenzpflichten nach Art. 29 Abs. 2 nicht erfüllt;
- e) bei einer Untersuchung oder Prüfung nicht zusammenarbeitet oder einem unter Art. 7 fallenden Ersuchen der FMA nicht nachkommt.

3) Die Busse nach Abs. 2 beträgt:

- a) bei natürlichen Personen bis zu 600 000 Franken oder bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt;
- b) bei natürlichen Personen bei Verstössen gegen Art. 11 Abs. 1 Bst d oder Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1011 (Art. 6 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 dieses Gesetzes) bis zu 120 000 Franken oder bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlusts, soweit sich der Nutzen beziffern lässt;
- c) bei juristischen Personen bis zu 1 200 000 Franken oder bis zu 10% ihres jährlichen Gesamtumsatzes, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesenen ist, oder bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt;
- d) bei juristischen Personen bei Verstössen gegen Art. 11 Abs. 1 Bst. d oder Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1011 (Art. 6 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 dieses Gesetzes) bis zu 300 000 Franken oder bis zu 10% ihres jährlichen Gesamtumsatzes, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesenen ist oder bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt.

4) Wenn es sich bei der in Abs. 3 Bst. c und d genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss nach Art. 1097 ff. PGR vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde, oder die in Art. 1131-1136 PGR in Verbindung mit

den Rechnungslegungsvorschriften des Bankengesetzes für Banken oder in Art. 1137 und 1138 PGR in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes für Versicherungsunternehmen genannte Art von Einkünften oder – wenn es sich um eine sonstige Vereinigung handelt – 10% des aggregierten Umsatzes der Anteilseigner.

5) Die FMA hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

6) Für Übertretungen, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

7) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 5 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 6 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoß bereits

eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

8) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Vergehen nach Abs. 1 richtet sich nach den §§ 74a ff. StGB.

9) Sofern das Landgericht aufgrund eines Tatbestandes des Strafgesetzbuches oder des Abs. 1 in derselben Sache zuständig ist, ist das Landgericht anstelle der FMA auch für die Verfolgung von Übertretungen nach Abs. 2 zuständig. Wird das Verfahren vom Landgericht eingestellt, fällt die Zuständigkeit an die FMA zurück.

10) Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen findet Art. V Abs. 5 des Strafrechtsanpassungsgesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass:

- a) die besonderen Strafzumessungsgründe des Art. 8 für Vergehen und Übertretungen nach Abs. 1 und 2 sowie die Bussgeldkriterien nach Abs. 3 heranzuziehen sind; und
- b) die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe im Fall des Abs. 1 ein Jahr nicht überschreiten darf.

11) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

12) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 7

Verwaltungsmassnahmen

Die FMA kann im Falle von Verstössen nach Art. 6 Abs. 1 und 2 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 4 folgende Massnahmen ergreifen:

- a) die Anordnung, wonach der für den Verstoss verantwortliche Administrator oder das für den Verstoss verantwortliche beaufsichtigte Unternehmen die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- b) die Anordnung einer Vorteilsabschöpfung nach Art. 10;
- c) eine öffentliche Warnung betreffend den für den Verstoss verantwortlichen Administrator oder das verantwortliche beaufsichtigte Unternehmen und die Art des Verstosses;
- d) den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung oder der Registrierung eines Administrators;
- e) ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Führungsaufgaben bei einem Administrator oder beaufsichtigtem Kontributor für jede natürliche Person, die für solch einen Verstoss verantwortlich gemacht wird.

Art. 8

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Strafen und Bussen nach Art. 6 sowie von Verwaltungsmassnahmen nach Art. 7 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:
 - 1. dessen Schwere und Dauer;
 - 2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;

3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;
 4. die Gefährlichkeit des Referenzwertes für die finanzielle Stabilität und die Realwirtschaft;
- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
1. den Grad an Verantwortung;
 2. die Finanzkraft;
 3. die Kooperationsbereitschaft mit den zuständigen Behörden;
 4. die Meldung von Verstössen an das interne Meldesystem eines Administrators oder an das Meldesystem der FMA;
 5. frühere Verstösse;
 6. die Massnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich Verstösse wiederholen.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 9

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv-, Anlage-Kommandit- oder Anlage-Kommanditärengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 10

Vorteilsabschöpfung

1) Wird eine Übertretung nach Art. 6 Abs. 2 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die FMA die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

5) Der Verfall bei Vergehen nach Art. 6 Abs. 1 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 11

Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen

1) Die FMA veröffentlicht rechtskräftige Entscheidungen über verhängte Strafen und Verwaltungsmassnahmen wegen Verstössen nach Art. 6 unverzüglich auf ihrer Internetseite, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde. Sie kann die Veröffentlichung von Entscheidungen

aufschieben, diese Entscheidungen in anonymisierter Form bekanntmachen oder, soweit eine Aufschiebung oder Anonymisierung nicht ausreicht, auf eine Veröffentlichung verzichten, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten zufolge einer einzelfallbezogenen Verhältnismässigkeitsprüfung:

- a) laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährdet würde; oder
- b) bei Massnahmen, die als geringfügig angesehen werden, unverhältnismässig wäre.

2) Die FMA hat die Veröffentlichung nach Abs. 1 mindestens fünf Jahre auf der Internetseite zugänglich zu machen. Die in der Veröffentlichung enthaltenen personenbezogenen Daten werden nur so lange auf der Internetseite geführt, wie dies nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zulässig ist.

3) Die FMA übermittelt der ESMA jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle nach Art. 6 und 7 verhängten Strafen und Verwaltungsmassnahmen; davon ausgenommen sind Massnahmen mit Ermittlungscharakter. Die Angaben in Bezug auf Art. 6 Abs. 1 erfolgen in anonymisierter Form.

Art. 12

Straf- und Haftungsausschluss

Administratoren und beaufsichtigte Unternehmen, die Meldungen nach der Verordnung (EU) 2016/1011 an die FMA erstatten, sind von jeder zivil- und strafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn sich herausstellt, dass die Meldungen nicht gerechtfertigt waren und sie nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Art. 13

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1011 in das EWR-Abkommen in Kraft.

6.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. z^{'''}

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

z^{'''}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 (EWR-Referenzwertverordnungs-Durchführungsgesetz; EWR-RWDG).

Anhang 1 Abschnitt I.^{quater}**I.^{quater} Administratoren im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011**

1. Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung eines Administrators nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2016/1011 beträgt 10 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten.
2. Die Gebühr für die Registrierung oder Verweigerung der Registrierung eines Administrators nach Art. 34 Abs. 1 Bst. b und c der Verordnung (EU) 2016/1011 beträgt 5 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten.
3. Die Gebühr für den Entzug der Zulassung eines Administrators nach der Verordnung (EU) 2016/1011 beträgt 5 000 Franken.
4. Die Gebühr für den Entzug der Registrierung eines Administrators nach der Verordnung (EU) 2016/1011 beträgt 2 500 Franken.

Anhang 2 Kapitel VIII

VIII. Administratoren im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) zugelassene Administratoren nach der Verordnung (EU) 2016/1011: 2 000 Franken;
- b) registrierte Administratoren nach der Verordnung (EU) 2016/1011: 1 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Referenzwertverordnungs-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

6.3 Konsumkreditgesetz

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Konsumkreditgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Konsumkreditgesetz vom 24. November 2011 (KKG), LGBl. 2012 Nr. 1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3a

3a) Wird im Kreditvertrag auf einen Referenzwert im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 Bezug genommen, teilt der Kreditgeber oder gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Konsumenten in einem eigenen Dokument, das der Standardinformation für Konsumkredite nach Anhang 2 beigefügt werden kann, den Namen des Referenzwerts und seines Administrators sowie dessen mögliche Auswirkungen auf den Konsumenten mit.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171, vom 29.06.2016, S. 1)

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Referenzwertverordnungs-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.